

Erasmus+ Jugend in Aktion
Projekt
„Best Practice der Kinder- und Jugendbeteiligung
in den Kinderrechte-Netzwerken
Österreich, Deutschland und Schweiz“

1. September 2016 bis 28. Februar 2018

Ergebnisdokument 2

Best Practices Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangsbasis Guidelines des UN-Kinderrechtsausschusses bzw. von Child Rights Connect
2. Projektablauf
3. AdressatInnen der Projektergebnisse
4. Sicht der Jugendlichen auf Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess
5. Sicht der erwachsenen ProjektteilnehmerInnen auf Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess
6. Anhang: Deutschsprachige Zusammenfassung „Das Recht des Kindes auf Gehör - Partizipation im Staatenberichtsverfahren vor dem UN-Kinderrechteausschuss“

Ergebnisdokument 2

Best Practices Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess

Die Kinderrechte-Netzwerke aus den Ländern Österreich, Deutschland und Schweiz sind im Zeitraum September 2016 bis Februar 2018 im Rahmen von ERASMUS + Jugend in Aktion eine strategische Partnerschaft eingegangen, um Best Practices zum Thema Jugendbeteiligung auszutauschen.

Die beiden zentralen Fragestellungen des Projektes lauteten:

- 1) Wie kann Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess gelingen?
- 2) Wie kann langfristige Kinder- und Jugendbeteiligung im institutionellen Kontext eines Kinderrechte-Netzwerks (National Coalition) gelingen?

Das vorliegende Ergebnisdokument 2 widmet sich der ersten Frage:

Wie kann Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess gelingen, vor allem mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendbeteiligung vor dem UN-Kinderrechtsausschuss?



1. Ausgangsbasis Guidelines des UN-Kinderrechtsausschusses bzw. von Child Rights Connect

Ausgangsbasis dafür waren die existierenden Dokumente und Guidelines des UN-Kinderrechtsausschusses bzw. von Child Rights Connect (früher NGO Group for the CRC)¹ zum Thema der Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess:

1) „My Pocket Guide to CRC Reporting - A companion guide for children and adolescents willing to tell the United Nations Committee on the Rights of the Child about how children’s rights are respected in their country“, NGO Group for the CRC, 2011²

2) „The Reporting Cycle of the Committee on the Rights of the Child - A guide for NGOs and NHRIs“, Child Rights Connect, 2014³

3) „Together with children - for children: A guide for non-governmental organizations accompanying children in CRC reporting“, NGO Group for the CRC, 2011⁴

4) "Working Methods for the Participation of Children in the Reporting Process of the Committee on the Rights of the Child", Committee on the Rights of the Child, 2014⁵ - (Eine deutschsprachige Zusammenfassung findet sich als Anhang.⁶)

5) „General Comment No. 12, The Right of the Child to be Heard“, Committee on the Rights of the Child, 2009⁷

Diese Dokumente geben Einführung und Überblick in viele Detailfragen der Kinder- und Jugendbeteiligung im UNO-Kinderrechte-Monitoring-Prozess, und das sowohl für Kinderrechte-Netzwerke als auch für junge Menschen selbst. Sie sind somit unverzichtbare und wichtige Grundlage für alle, die Kinder und Jugendliche in das Berichtsverfahren miteinbeziehen wollen. Sie stammen jedoch, wie oben angeführt, bereits allesamt aus den Jahren 2009 bis 2014. Da die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen am UN-Dialog in den vergangenen Jahren stetig und auf vielfältige Weise zugenommen hat, erschien es den drei Kinderrechte-Netzwerken sinnvoll, die gemachten

¹ Die Selbstbeschreibung der NGO: Child Rights Connect is an independent non-profit network of 80 national, regional and international organisations committed to ensuring that all children fully enjoy their rights as defined by the Convention on the Rights of the Child. Based in Geneva, Switzerland, Child Rights Connect is the strategic partner of the Committee and OHCHR for the engagement of children’s rights defenders in its work, including in the reporting cycle: <http://www.childrightsconnect.org/connect-with-the-un-2/crc-reporting/>

² http://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2013/10/My_pocket_guide_to_CRC_reporting_WEB_English.pdf

³ http://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2015/07/EN_GuidetoCRCReportingCycle_ChildRightsConnect_2014.pdf

⁴ http://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2013/10/With_Children_For_Children_WEB_english.pdf

⁵ <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/WorkingMethods.aspx>

⁶ Diese Zusammenfassung stammt von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die beratend in den Prozess eingebunden war.

⁷ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/AdvanceVersions/CRC-C-GC-12.doc>

Erfahrungen, auch mit den Mitgliedern des UN-Ausschusses, auszutauschen und zu reflektieren.

2. Projektablauf

Anspruch des vorliegenden Ergebnisdokuments ist, in kurzer, prägnanter und übersichtlicher Form zu beschreiben, wie Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess auf unterschiedlichen Ebenen einen Schritt vorangebracht werden könnte. Im Zuge des Projektes fanden drei transnationale Treffen in Wien (Dezember 2016), Genf (Mai 2017) und Berlin (September 2017) statt.

Beim 2. und 3. Projekttreffen nahmen sechs junge Menschen im Alter von 16-18 Jahren teil. In Genf sammelten sie Erfahrungen direkt vor Ort, indem sie zuerst einer Sitzung des UN-Kinderrechteausschusses beiwohnten und am Abend desselben Tages mit 13 von 18 Mitgliedern des UN-Kinderrechteausschusses eine Diskussion, gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei Kinderrechte-Netzwerke, zu Beteiligung von jungen Menschen am UN-Dialog führten⁸. Die Eindrücke und Meinungen der jungen Menschen waren für uns ein wichtiger Resonanzboden für die Erörterung der Frage, welche Faktoren zu einer gelungenen Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess beitragen. Diese Ergebnisse der Jugendlichen, von ihnen selbst verfasst beim 3. Projekttreffen in Berlin, stehen deshalb auch an erster und zentraler Stelle.

Ergänzt und unterstrichen wird diese Sicht der Jugendlichen durch Erkenntnisse der (erwachsenen) ProjektteilnehmerInnen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz, die ebenfalls mit den Mitgliedern des UN-Kinderrechteausschusses als auch von Child Rights Connect⁹ in Genf diskutierten und ihre Erfahrungen mit Blick auf die zurückliegenden Berichterstattungsprozesse einbrachten.

3. AdressatInnen der Projektergebnisse

Genau für diese Institutionen, nämlich

- für den UN-Kinderrechtsausschuss,
- für Child Rights Connect und
- für nationale Kinderrechte-Netzwerke (National Coalitions)

sollen die Projektergebnisse Anknüpfungspunkte der Weiterentwicklung sein:

⁸ Die Diskussion mit den 13 Mitgliedern des UN-Kinderrechtsausschusses fand auf Einladung der drei Kinderrechte-Netzwerke während des 2. Projekttreffens am Abend des 17. Mai 2017 in Genf statt.

⁹ Ilaria Paolazzi von Child Rights Connect schilderte den ProjektteilnehmerInnen während des 2. Projekttreffens in Genf am 16. Mai 2017 die Erfahrungen von Child Rights Connect mit Kinder- und Jugendbeteiligung vor dem UN-Kinderrechtsausschuss.

„Die Working Methods für die Beteiligung von Kindern waren ein guter Schritt des Ausschusses. Das ist ein konstruktives Papier. Über vieles muss man aber noch weiter nachdenken. Deshalb ist dieses Projekt sehr positiv, das weiterzuentwickeln. Für den Ausschuss ist es wichtig, immer wieder Kinder real vor sich zu haben. Und die Anliegen der Kinder sollen sich auch in den Concluding Observations deutlich widerspiegeln. Der Ausschuss muss nachlegen!“

so Prof. Dr. Lothar Krappmann, ehemaliges Mitglied des UN-Kinderrechtsausschusses 2003-2011, beim 3. Projekttreffen am 15. September 2017 in Berlin, bei dem er die ProjektteilnehmerInnen bei der Ausarbeitung ihrer Erkenntnisse zur Kinder- und Jugendbeteiligung begleitete.

4. Sicht der Jugendlichen auf Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess (3. Projekttreffen in Berlin im September 2017)

Josephine Hebling und Paula Meyer (Deutschland)

Jana Berchtold und Clemens Sonnberger (Österreich)

Moritz Holderegger und Giada Melaragno (Schweiz)

Voraussetzungen

Wir als Jugendgruppe sind davon überzeugt, dass der Prozess „kindergerecht“ gestaltet werden muss. Das heißt er muss so gestaltet werden, dass er auf dem Level der Kinder und Jugendlichen ist und sie in der Lage sind, aktiv teilzunehmen, ihren Beitrag einzubringen und ihn zu verstehen.

Es ist sehr wichtig, dass die Beteiligten das Gefühl haben, dass ihr Engagement wertgeschätzt wird und anerkannt ist. Während der Zeit muss es eine feste Bezugsperson für die Kinder und Jugendlichen geben und es sollte eine Art Wohlfühlzone für sie vorhanden sein. Wenn Kinder und Jugendliche sich beteiligen, ist es von hoher Bedeutung, dass ihnen Verantwortung übertragen und Vertrauen geschenkt wird.

Darüber hinaus müssen sie ernst in ihren Anliegen genommen werden und die National Coalitions und der UN-Kinderrechtsausschuss sollen ihnen eine Stimme geben (Lobbyarbeit). Wenn der Prozess oder ein Projekt beginnt, soll von erwachsener Seite nicht mit vorgefertigten Vorstellungen vom Ergebnis an die Sache herangegangen werden und den Kindern sollen auf keinen Fall Erwartungen aufgezwungen werden.

Zudem sollen die Kinder und Jugendlichen arbeiten können, wie sie wollen und das letztendliche Ergebnis – wie sehr es sich auch vom erwarteten Ergebnis der Erwachsenen unterscheidet – akzeptiert werden. Die Mitarbeit von jungen Menschen muss von Anfang an und so früh wie möglich mit einbezogen werden.

Auswahlverfahren der Kinder und Jugendlichen

Eine von mehreren Möglichkeiten ist, dass die Beteiligten durch die Mitgliederorganisationen der National Coalition ausgewählt werden, insbesondere durch die, die mit Kindern und Jugendlichen

arbeiten. Es ist wichtig, dass es eine gewisse Diversität und Vielfalt unter den Ausgewählten gibt, und dass durch das Auswahlverfahren keine Hürden für bestimmte Personen kreiert werden. Eine Art von Repräsentativität und Inklusion muss Schritt für Schritt, gut durchdacht und in einem beständigen Prozess geschehen.

Methoden und „Best practice“ für die Beteiligung am Prüfprozess

Einen Besuch vor Ort beim Kinderrechtsausschuss in Genf von den Kindern und Jugendlichen erachten wir grundsätzlich für sinnvoll, aber es muss unbedingt davon abgewichen werden, dass die Mitglieder des Ausschusses sich mit den Kindern und Jugendlichen in ihrer Pause unterhalten. Es muss ein zeitlicher Rahmen geschaffen werden, der der Wichtigkeit des Treffens gerecht wird. Dies ist sehr wichtig, da die Ausschussmitglieder sich so in Ruhe ein Bild von der Situation machen, Fragen stellen und auf die Kinder eingehen können. Außerdem würden solche Treffen auch den Bekanntheitsgrad des UN-Kinderrechtsausschusses erweitern.

Auf der anderen Seite muss man auch die Möglichkeit, dass die Ausschussmitglieder Kinder vor Ort besuchen, in Betracht ziehen. Dies muss aber gut geplant sein, ist kostenaufwändig und nicht in jedem Land möglich.

Eine weitere Herangehensweise sind Bilder, Videoclips, selbst geschriebene Geschichten und so weiter. Dadurch müssen die Kinder und Jugendlichen nicht nach Genf reisen, sondern können sich durch ihre Kreativität und oftmals auch durch ihren Spaß mitteilen. Digitale Medien werden heutzutage nicht nur immer wichtiger, sondern es gibt den Beteiligten auch die Möglichkeit, sich auf verschiedenste Arten und Weisen auszudrücken und ihre Anliegen mitzuteilen.

Eine gute Möglichkeit dafür bildet ein Kinder- und Jugendbericht, der zusätzlich zum Schattenbericht der NCs abgegeben wird. Er muss unabhängig von Staaten- und Schattenbericht sein, allerdings sollte er verpflichtend für alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sein. Überaus wichtig ist, dass er komplett von Jugendlichen und Kindern erarbeitet und verfasst wird, zweifellos aber muss dieses Prozedere mit der Unterstützung der Kinderrechte-Netzwerke durchgeführt werden. Es darf keine inhaltliche Beeinflussung durch Staat oder National Coalition geben.

Ein Kinder- und Jugendbeitrag (Bericht, Video, Bilderserie, etc.) soll möglichst zu 100% Kinder- und Jugendarbeit sein, der „Werkzeugkoffer“ dazu soll von den Erwachsenen kommen.

Aufgaben der National Coalitions

Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Social Media Auftritt der National Coalitions sollte fortan verbessert werden, denn dadurch erfahren umso mehr junge Menschen von ihrer Arbeit, den Kinderrechten und dem Ausschuss. Dadurch können neue Projekte, Ereignisse und die Arbeit besser wahrgenommen werden, man erreicht viel mehr Kinder und Jugendliche und unterschiedliche Gruppen (größere Diversität). Außerdem sollten die Kinder und Jugendliche, mit denen die Mitgliedsorganisationen arbeiten, direkt mit einbezogen werden.

Ein weiteres Anliegen ist ein Filmprojekt, das von den National Coalitions von Österreich, Schweiz und Deutschland initiiert werden soll. In diesem Projekt soll ein informierender Film über den Prozess des UN-Kinderrechtsausschusses entstehen. Dadurch, dass er von jungen Menschen für junge Menschen gemacht wird, kann es kindergerecht gestaltet und der komplizierte Prozess leicht erklärt

werden. Videos, Filme und Clips gewinnen immer mehr an Bekanntheit und können leichter verbreitet werden.¹⁰

5. Sicht der erwachsenen ProjektteilnehmerInnen¹¹ auf Kinder- und Jugendbeteiligung im UN-Kinderrechte-Monitoring-Prozess (3. Projekttreffen in Berlin im September 2017)

1) Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Erstellung von Ergänzenden Berichten als zentraler Prozess und Aufgabe der Kinderrechts-Netzwerke (National Coalitions)

In sogenannten Ergänzenden Berichten sollen die Zivilgesellschaft und keine offiziellen Gremien des Staates zu Wort kommen. Kinder und Jugendliche sind Teil der Zivilgesellschaft!

Kinder und Jugendliche sollen Einfluss nehmen können auf die Berichterstattung, indem sie einen eigenständigen Bericht, Film oder ähnliches als Teil der Zivilgesellschaft an den UN-Ausschuss übermitteln. Zusätzlich sollte auch der NGO-Bericht die Perspektive von Kindern und Jugendlichen, die in den vorherigen Jahren (bezogen auf den jeweiligen Berichtszeitraum) gesammelt wurde, berücksichtigen.

Worauf sollen Kinderrechte-Netzwerke dabei achten?

- Beteiligung findet möglichst schon in der Konzeptionsphase des Beteiligungsprozesses statt, zum Beispiel durch Einsetzung einer paritätisch besetzten Steuerungsgruppe von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen. Die Konzepte sind möglichst offen gestaltet, um den beteiligten Kindern und Jugendlichen einen Gestaltungsspielraum zu lassen.
- Ein kinder- und jugendgerechtes Setting wird geschaffen, auf eine altersentsprechende Sprache wird während des gesamten Prozesses geachtet.
- Die Beteiligung wird in allen Phasen gut und für alle transparent dokumentiert.
- Ein projektbegleitendes Arbeitsgremium wählt die Kinder und Jugendlichen nach verschiedenen vorab definierten transparenten Kriterien aus (organisierte und nicht organisierte Kinder und Jugendliche, Geschlecht, jüngere und ältere Kinder, Lebenswelten, Beschäftigung mit verschiedenen kinderrechtlichen Themenfeldern, ...).
- Es wird mit vielfältigen, unterschiedlichen Methoden, auch regional organisiert, gearbeitet.

¹⁰ Ein solcher Film (in deutscher Sprache) wurde von der am Projekt beteiligten Jugendlichen Paula Meyer in Eigenregie initiiert. Er kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.youtube.com/watch?v=1v5qiT60iLU&feature=youtu.be>

¹¹ Katrin Grabner, Claudia Grasl, Daniela Köck, Helmut Sax, Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez, Magdalena Schwarz (alle Österreich);

Mirjam Rotzler, Nicolette Seiterle, Rahel Wartenweiler, Elisabeth Widmer, Damian Zimmermann (alle Schweiz); Katharina Dorn, Judith Feige, Claudia Kittel, Julia Landgraf, Jörg Maywald, Kirsten Schweder (alle Deutschland)

- Die Resultate werden von Kindern und Jugendlichen gesammelt und auch von ihnen selbst gegebenenfalls priorisiert.
- Es findet ein Follow Up ebenfalls unter Einbindung der beteiligten Kinder und Jugendlichen statt.

Wie können Kinderrechte-Netzwerke dabei unterstützt werden?

Diese Prozessentwicklung als auch die Prozessbegleitung ist Aufgabe der Kinderrechte-Netzwerke und sollte auf dem Know-How von Child Rights Connect sowie auf dem Austausch unter den Kinderrechte-Netzwerken basieren. **Eine aktuelle und einfach zugängliche Sammlung von Best Practice Beispielen im Sinne eines Ideenpools wäre hier sehr hilfreich.**

2) Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Pre-Session

- **Das Tüpfelchen auf dem „i“?!**

Das Pre-Sessional Meeting, an dem Kinder und Jugendliche nach derzeitigen Möglichkeiten während der Mittagspause der UN-Kinderrechtsausschuss-Mitglieder teilnehmen können, wurde auch als das Tüpfelchen auf dem „i“ bezeichnet. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Beteiligung bei der Pre-Session auch die Gefahr bergen kann, frustrierend für die beteiligten Kinder und Jugendlichen zu sein, wenn sie keinen offiziellen Rahmen hat, oder auf die Ergebnisse nicht in den Concluding Observation Bezug genommen wird. Der Fokus solle auf den vorab eingereichten Materialien wie dem NGO-Bericht und, wenn vorhanden, auf dem Beitrag von Kindern und Jugendlichen liegen.

- **Nicht in der Mittagspause, sondern ein eigenes Zeitfenster im offiziellen Schedule!**

Kinder und Jugendliche sollen nicht mehr nur in der sogenannten Mittagspause mit den Ausschuss-Mitgliedern reden können (da dies ein freiwilliges Setting ist und der Ernsthaftigkeit der Anhörung nicht gerecht wird). Der Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen und den Ausschuss-Mitgliedern soll ein fixer, eigener Bestandteil der Pre-Session sein. Kinder und Jugendliche sind Teil der Zivilgesellschaft! Herausforderung bleibt, dass Kinder und Jugendliche nicht instrumentalisiert werden, weshalb speziell nochmals auf kindgerechte Rahmenbedingungen geachtet, und gegebenenfalls digitale Medien eingesetzt werden sollen.

- **Sprachdolmetschen in kindgerechter Form!**

Selbstverständlich soll auch für Kinder und Jugendliche Sprachdolmetschen in kindgerechter Form zur Verfügung gestellt werden.

- **Bildungs-/Trainingsprozess für Kinder und Jugendliche und Ausschussmitglieder**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Pre-Session muss in einen Bildungs- und Trainingsprozess eingebunden sein. Trainings für die Ausschussmitglieder in der Anhörung mit Kindern und Jugendlichen, eventuell auch jüngeren Kindern und nicht sprachfähigen Kindern sollen

durchgeführt werden.

3) Das verkürzte Verfahren im UN-Monitoring-Prozess als Chance für Kinder- und Jugendbeteiligung nutzen

Das verkürzte Verfahren soll als Chance genutzt werden, um auch hier die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum zu stellen und als fixen Bestandteil im Prozess zu integrieren.

Dabei sind zwei Prozesspunkte aus unserer Sicht prioritär zu behandeln:

- 1. Der Beitrag von Kindern und Jugendlichen spiegelt sich in der List of Issues wider.**
- 2. Auch beim verkürzten Verfahren soll die Anhörung der Kinder und Jugendlichen nicht in der Mittagspause, sondern in einem eigenen Zeitfenster im offiziellen Schedule stattfinden.**

Dabei sollen insbesondere die folgenden Punkte bei der Ausarbeitung des verkürzten Verfahrens in Erwägung gezogen werden:

- **Es sollen vielfältige Kanäle für die Kommunikation mit Kindern geschaffen werden.** (Beispiele: direkte Anhörung, Skype, Filme zu bestehenden Themen, Zeichnungen, ...)
- **Ein eigenständiger Bericht der Kinder und Jugendlichen soll als offizielles Dokument gelten.**
- **Ein child friendly setting in Genf soll geschaffen werden.** Auch hier wieder sollen im Besonderen **Trainings für die Ausschussmitglieder in der Anhörung mit Kindern und Jugendlichen** durchgeführt werden.
- **Die Zielsetzung der Anhörung der Kinder und Jugendlichen muss klar formuliert und kommuniziert sein. Ein Feedback-Instrument (zum Beispiel ein Fragebogen) wäre hilfreich, um den Prozess zu optimieren.**
- **Die Medien sollen über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen informiert werden.** Dabei ist es wichtig, dass der Umgang der Presse mit den Kindern und Jugendlichen geklärt ist. **Kinder und Jugendliche selbst sollen ein Training im Umgang mit der Presse erhalten.**

Wie eingangs erwähnt, hat die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen am UN-Dialog in den vergangenen Jahren stetig und auf vielfältige Weise zugenommen. Für National Coalitions wäre es daher eine Unterstützung, wenn der Ausschuss folgende Punkte für das zukünftige verkürzte Verfahren evaluiert:

- **Positiv und negativ empfundene Beispiele der Beteiligung von jungen Kindern beim Ausschuss**
- **Empfehlungen des Ausschusses für ein konsequentes Follow Up mit dem Einbezug von Kindern und Jugendlichen**
- **Darstellung der Gründe, welchen Mehrwert es für die Ausschussmitglieder hat, wenn sich Kinder und Jugendliche mit einem eigenen Beitrag oder in direktem Austausch in Genf oder via Skype am UN-Dialog beteiligen**

4) Fokus auf das Follow Up

Die Auswertung der Erfahrungen bisheriger Beteiligungsprozesse hat gezeigt, dass das Thema Follow Up ein zentraler Schwachpunkt ist, auch aus Sicht der Kinder und Jugendlichen.

Folgende Aspekte für ein gutes Follow Up halten wir für wichtig:

- **Übersetzung der Concluding Observations in eine kindgerechte Sprache**
- **Explizite Bezugnahme des UN-Ausschusses in den Concluding Observations auf Positionen der Kinder und Jugendlichen**
- **Follow Up-Treffen der StaatenvertreterInnen mit Kindern und Jugendlichen** als Teil der Zivilgesellschaft
- **Follow Up-Treffen NGO/National Coalition-VertreterInnen mit Kindern und Jugendlichen**
- **Evaluation der Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen** aus mehreren Perspektiven
- **Nutzung der Erfahrungen des Beteiligungsprozesses für das zukünftige Kinderrechte-Monitoring**

5) Kinder- und Jugendbeteiligung als Aufgabe und Ansporn für den UN-Kinderrechtsausschuss und National Coalitions

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am UN-Dialog ist nicht optional. Ein „ob“ steht nicht zur Debatte, aber auf das „wie“ kommt es an. Aber offensichtlich fehlt es an Ressourcen für alle Beteiligten im UN-Kinderrechte-Monitoring, das belegen auch die von den Kinderrechte-Netzwerken durchgeführten Mitgliederbefragungen.

Notwendig erscheinen unter anderem

- mehr Ressourcen für das Sekretariat des Ausschusses
- eine Reduzierung des Work Loads der Ausschussmitglieder
- ein Appell des UN-Ausschusses an die Vertragsstaaten, Ressourcen zu schaffen, die eine eigenständige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am UN-Dialog unter bestmöglicher Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglicht
- ein Hinweis auf die Möglichkeit des Besuchs des Country Rapporteurs im Land vor der Pre-Session oder nach den Concluding Observations oder der virtuellen Kommunikation zwischen Ausschuss-Mitgliedern und Kindern und Jugendlichen via neuer Medien

In der Diskussion mit den Ausschussmitgliedern wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen den Ausschuss-Mitgliedern wichtig sei und sie insbesondere den Austausch im Rahmen der Pre-Session wertschätzen. Die Rahmenbedingungen ermöglichen aber leider wenig Flexibilität in der Ausgestaltung. Der Ausschuss sehe daher auch die NGOs in der Pflicht, Alternativen zur Beteiligung in der Pre-Session auszuarbeiten, zum Beispiel unter Einbezug neuer und/oder sozialer Medien.

Kinder- und Jugendbeteiligung bleibt somit Aufgabe und Ansporn aller Beteiligten im UN-Kinderrechte-Monitoring.

Impressum

Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition (NC) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (Herausgeber und Projektleitung)

<http://www.kinderhabenrechte.at>

info@kinderhabenrechte.at

Vivenotgasse 3/6, 1010 Wien, Österreich

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

<http://www.netzwerk-kinderrechte.de>

Netzwerk Kinderrechte Schweiz

<http://www.netzwerk-kinderrechte.ch>

Endredaktion:

Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez (Netzwerk Kinderrechte Österreich),
Kirsten Schweder (Netzwerk Kinderrechte Deutschland)

Englische Übersetzung:

Barbara Erblehner-Swann

© Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition (NC) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, Wien 2018

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht des Kindes auf Gehör

Partizipation im Staatenberichtsverfahren vor dem UN-Kinderrechteausschuss

Factsheet | Stand: April 2017

1 Einleitung: Allgemeine Bemerkung Nr. 12

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte begleitet seit ihrer Einrichtung Mitte 2015 die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, die Konvention) in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Kindern¹ im Sinne der UN-KRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen kritisch zu überwachen und zu bewerten.

Das vorliegende Factsheet beinhaltet eine Zusammenfassung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechteausschusses (KRK-Ausschuss, der Ausschuss) sowie ihrer Rechtsgrundlage, Artikel 12 der UN-KRK. Das Papier stellt dar, wie sich das Recht auf Gehör auf die Einbeziehung von Kindern in den Berichtszyklus vor dem KRK-Ausschuss auswirkt und geht dabei anhand folgender Gliederungspunkte vor:

1	EINLEITUNG: ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 12	1
2	KURZÜBERBLICK: ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 12	2
3	GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN EINE SINNVOLLE UND EFFEKTIVE PARTIZIPATION	3
4	PARTIZIPATION IM BERICHTSZYKLUS DES UN-KINDERRECHTEAUSSCHUSSES.....	4
5	PARTIZIPATION VON KINDERN IM BERICHTSZYKLUS DES UN-KINDERRECHTEAUSSCHUSS SAMMLUNG VON BEST PRACTICES	5

¹ Im Sinne der UN-KRK wird im fortlaufenden Text von Kindern gesprochen. Die UN-KRK gilt für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Vgl. auch Artikel 1 der UN-KRK, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, amtliche Übersetzung: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

2 Kurzüberblick: Allgemeine Bemerkung Nr. 12

Die Konvention betont die Rechtssubjektstellung von Kindern und sichert ihnen das Recht zu, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, die sie selbst betreffen. Mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 vom 20. Juli 2009 „Das Recht des Kindes, gehört zu werden“ bietet der KRK-Ausschuss eine Interpretationshilfe und Empfehlung zur Umsetzung des Rechts auf Gehör von Kindern. Das Recht des Kindes, gehört zu werden, das insbesondere in Artikel 12 der UN-KRK festgeschrieben ist, ist ein Recht jedes einzelnen Kindes und auch ein Recht von Gruppen von Kindern.

Im Wortlaut des Artikel 12 UN-KRK heißt es:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Das Recht des Kindes, gehört zu werden in Artikel 12 der Konvention, gehört zu einem der vier Grundprinzipien der UN-KRK. Die Grundprinzipien sind das Recht auf Partizipation in Artikel 12 der Konvention, das Kindeswohl (englischen „best interests of the child“) in Artikel 3, das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung in Artikel 6 und das Recht auf Nichtdiskriminierung in Artikel 2 der Konvention. Artikel 12 ist also einerseits ein Kinderrecht, andererseits auch ein Grundprinzip, das bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen ist.

Obwohl der Begriff Partizipation im Wortlaut von Artikel 12 nicht explizit vorkommt, konnte sich dieser im Sprachgebrauch im Kontext der UN-KRK etablieren und wird für die Beschreibung von fortlaufenden Prozessen der Beteiligung verwendet. Partizipationsprozesse sind keine einmaligen Aktionen, sondern ein intensiver Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen, der alle Lebensbereiche von Kindern umfasst.²

² Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12 on the rights of the child to be heard, UN Doc. CRC/GC/12, Ziffer 1-18.

² Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12 on the rights of the child to be heard, UN Doc. CRC/GC/12; Reitz, Sandra / Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche : Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Stamm, Lena / Bettzieche, Lissa (2014): zuhören - ernst nehmen - handeln: wie das Recht auf Partizipation von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden kann. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

3 Grundlegende Anforderungen an eine sinnvolle und effektive Partizipation

Eine wirkungsvolle, ethische und sinnvolle Partizipation von Kindern sollte als ein Prozess verstanden werden. Dafür gibt der KRK-Ausschuss eine Reihe von Qualitätsanforderungen vor, die eine Manipulation oder „Alibiveranstaltung“ hinsichtlich der Partizipation von Kindern durch Erwachsene verhindern sollen. Partizipation unterliegt keiner bestimmten Altersgrenze. Der Ausschuss betont, dass die Partizipationsmöglichkeiten entwicklungs- und altersgerecht von Erwachsenen begleitete werden sollen mit dem Ziel, eine dem Alter entsprechende Partizipation zu ermöglichen. Erwachsenen kommt dabei die unverzichtbare Rolle zu, Kinder zu unterstützen, ohne sie zu bevormunden.

Der KRK-Ausschuss hat, in Verbindung mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, Kriterien aufgestellt, die es bei Partizipationsprozessen im Berichtszyklus vor dem KRK-Ausschuss zu beachten gilt. Die Kriterien aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 wurden für die folgende Übersicht gekürzt³.

Partizipation im Sinne dieser Kriterien ist:

- **transparent und informativ**, damit Kinder verstehen.
- **freiwillig** – Kinder sind nicht verpflichtet, ihre Meinung zu äußern. Auch ein Kind, das sich dafür entscheidet, sich nicht zu beteiligen, übt sein Recht auf Beteiligung aus. Kinder sollten ihre Beteiligung zu jeder Zeit auch wieder beenden können.
- **respektvoll** – die Meinungen von Kindern müssen geachtet werden.
- **bedeutsam** für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern. Dazu gehört genügend Raum, der es Kindern ermöglicht, die Themen zu betonen und anzusprechen, die sie selbst für bedeutsam und wichtig erachten.
- **kinderfreundlich**, das heißt, so gestaltet, dass sie für Kinder zugänglich sind und Kinder ermutigen.
- **inklusiv**, damit alle Kinder ihr Recht auf Partizipation ohne Diskriminierung ausüben können. Alle Kinder sollen sich im Sinne der Chancengleichheit ohne jegliche Diskriminierung beteiligen können, mögliche Barrieren müssen abgebaut werden.
- **unterstützend durch Bildungsmaßnahmen** für beteiligte Erwachsene, um das Recht des Kindes auf Partizipation zu gewährleisten.
- **sicher und feinfühlig** in Bezug auf das Risiko, das mit Meinungsäußerungen von Kindern, die sich für Kinderrechte einsetzen, einhergehen kann.
- **rechenschaftspflichtig** mittels klarer Rückmeldung, Monitoring und Evaluation unter Einbeziehung der Kinder.

³ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12 on the rights of the child to be heard, UN Doc. CRC/GC/12, Ziffer 7.

4 Partizipation im Berichtszyklus des UN-Kinderrechteausschusses

Basierend auf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes auf Gehör hat der KRK-Ausschuss 2014 eine Arbeitshilfe für die Partizipation von Kindern im Berichtszyklus herausgegeben: „Arbeitsmethoden für die Partizipation von Kindern im Berichterstattungsprozess des Ausschuss für die Rechte des Kindes“⁴. Darin wird die besondere Bedeutung deutlich, die der Ausschuss der Partizipation von Kindern an der Berichterstattung beimisst. Er begrüßt ausdrücklich Beiträge, die von Kinderorganisationen und Kindervertreter_innen in den Monitoringprozess der Umsetzung der UN-KRK durch die Vertragsstaaten eingebracht werden. Außerdem fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten und Nichtregierungsorganisationen auf, Kinder zu unterstützen, ihre Meinungen selbständig dem Ausschuss vorzutragen.⁵ Dabei gilt es zu beachten, dass Kinder Unterstützung benötigen, ihre Fähigkeiten mit Blick auf den Berichtszyklus zu stärken, beispielsweise das Bewusstsein für ihr Recht auf Partizipation, öffentliches Reden und Anwaltschaft (advocacy). Außerdem muss sichergestellt werden, dass alle beteiligten Kinder über ein klares Verständnis ihrer Rolle innerhalb des Berichtszyklus und den festgelegten Regeln zum Treffen mit dem KRK-Ausschuss verfügen.

Der Partizipationsprozess muss eine Strategie für Evaluation und Follow Up-Maßnahmen mit den Kindern enthalten. Grundsätzlich können Beiträge sowie die Teilnahme oder Gespräche mit Kindern vom Ausschuss abgelehnt werden, wenn dadurch Sicherheitsrisiken für die teilnehmenden Kinder zu befürchten sind. Nicht nur aus diesem Grund ist es für den Partizipationsprozess insgesamt erforderlich, eine Kinderschutzrichtlinie (child protection policy) zu erarbeiten.⁶

In der Vergangenheit wählten Kinder verschiedene Formate, ihren Anliegen vor dem KRK-Ausschuss Gehör zu verschaffen: schriftliche Berichte, Peer-basierte Forschungsergebnisse, Filme, Bilder, Fotografien, Fallbeispiele, Illustrationen, Poster und andere Formate, um ihre Sicht auf die nationale Umsetzung der UN-KRK zu geben.⁷ Die Vorgaben des KRK-Ausschusses sehen für Kinder verschiedene Möglichkeiten vor, am Berichtszyklus zu partizipieren:⁸

Beiträge / Vorlagen von Kindern an den Ausschuss – entweder eigene oder durch Unterstützung von Erwachsenenorganisationen

Diese Beiträge müssen zwei Monate vor der Vorbereitenden Sitzung an das Sekretariat des KRK-Ausschuss übersandt werden. Sie müssen neben den Anliegen und Bedenken von Kindern im Hinblick auf die nationale Umsetzung der UN-KRK detaillierte Informationen über den gesamten Partizipationsprozess enthalten. Die Darstellung der Prozesse hat in anonymisierter Form zu geschehen.

Vorbereitenden Sitzung (pre-sessional working groups) – Mündliche Präsentationen

Die Vorbereitende Sitzung findet mit zivilgesellschaftliche Organisationen und Nationalen Menschenrechtsinstitutionen statt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Staatenvertreter_innen. Die vorgestellten Beiträge unterliegen der Schweigepflicht der Teilnehmenden. Kindervertreter_innen können im Rahmen der Redezeit mit anderen Vertreter_innen vor dem Ausschuss sprechen. Es handelt

⁴ Übersetzung durch die Autorin. Vgl. UN, Committee on the rights of the child (2014): Working Methods for the participation of children in the reporting process of the Committee on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/66/2.

⁵ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12 on the rights of the child to be heard, UN Doc. CRC/GC/12, Ziffer 131.

⁶ Kinderschutz ist die Verantwortung, die Organisationen obliegt, sicherzustellen, dass Mitarbeiter_innen, Organisationen und Programme Kindern kein Leid zufügen. Weitere Informationen beispielsweise unter <https://www.keepingchildrensafe.org.uk/what-we-do> (abgerufen am 27.04.2017).

⁷ Child rights connect (2011): The Reporting Cycle of the Committee on the Rights of the Child – A guide for NGOs and NHRIs, Seite 17.

⁸ Vgl. UN, Committee on the rights of the child (2014): Working Methods for the participation of children in the reporting process of the Committee on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/66/2, Ziffer 8.

sich hierbei um kein kindgerechtes Format, da der Ablauf durch feststehende Regeln und Redezeiten formalisiert ist.

Nebenveranstaltungen für Kinder während der Vorbereitenden Sitzung – mit einzelnen Ausschussmitgliedern

Diese Form des Austauschs mit dem Ausschuss ist ausschließlich für Kinder unter 18 Jahren möglich und findet auf Englisch statt. Die Kinder können von Erwachsenen begleitet werden, wenn sie nicht ausreichend Englisch sprechen. Erwachsene müssen dann aber eine rein unterstützende Rolle einnehmen. Das Treffen mit dem Ausschuss findet während der Sitzungspausen statt und ist somit kein offizieller Tagesordnungspunkt, an dem alle Ausschussmitglieder teilnehmen. Die Anfrage für ein solches Treffen ist an das Sekretariat des KRK-Ausschusses zu stellen.

Partizipation über Telefon- bzw. Videokonferenzen

Diese Form des Austauschs mit dem KRK-Ausschuss möchte Kindern auch über größere Entfernung und trotz mangelnder finanzieller Ressourcen ermöglichen, ihrer Meinung vor dem Ausschuss Gehör zu verschaffen.

Besuch der Plenarsitzung (plenary session)

In einer öffentlichen Sitzung wird der Staatenbericht mit den jeweiligen Staatenvertreter_innen vorgestellt und besprochen. Der Ausschuss fordert Kinder ausdrücklich auf, an der Plenarsitzung mit anderen Organisationen / Institutionen auf der Besuchertribüne des Plenarsaals oder an der Live-Übertragung via Webcam teilzunehmen.

5 Partizipation von Kindern im Berichtszyklus des UN-Kinderrechteausschuss Sammlung von Best Practices ⁹

Es seit Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 bereits eine Vielzahl an Beispielen für die Partizipation von Kindern im Berichtszyklus des KRK-Ausschuss. Die folgende Grafik möchte zum einen den Berichtszyklus veranschaulichen und anschließend einige Best Practices nennen:

- **Zivilgesellschaft / NHRI* reichen Parallelberichte ein**
Mongolei: Einreichen eines schriftlichen Berichts sowie zweier Filme (über den Partizipationsprozess zur Berichterstattung und über Schutzlücken für Kinder in der Mongolei)
- **Vorbereitende Sitzung von UN-Ausschuss und Zivilgesellschaft / NHRI**
Wales: Teilnahme von (drei) Kindern an der vorbereitenden Sitzung; sie präsentierten zwei Berichte mit Ergebnissen aus einer Peer-Forschung (11-19 Jahre)
- **Sitzung zur Prüfung des Staatenberichts**
Deutschland: Treffen mit Mitgliedern des UN-Ausschusses bei einer Parallelveranstaltung sowie einer Abendveranstaltung in kindgerechtem Rahmen
- **Innerstaatliche Umsetzung der Empfehlungen und Follow-up**
England: Übersetzen der Abschließenden Bemerkungen in ein kindgerechtes Format

⁹ Quelle der oben genannten Beispiele:

NGO Group for the Convention on the Rights of the Child (2011): My pocket guide to CRC reporting. Geneva.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2010): Ein Zeugnis für die Kinderrechte in Deutschland. Berlin.

Kontakt über Kirsten Schweder, Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. National Coalition Deutschland.

